

schätzte Verbandsvorsitzende, eine Wiederwahl abgelehnt hatte, mit der Begründung, den Sitz des ersten Vorsitzenden nach Leipzig, als Mittelpunkt der Branche, zu verlegen. Er liess sich schliesslich bewegen, die Wahl anzunehmen, und zwar, wie statutengemäss vorgesehen, bis nächste Ostern. Der Dank der Versammlung für seinen Entschluss im besonderen und seine erspriessliche Thätigkeit im allgemeinen blieb Herrn Spiegel daher nicht versagt.

Lehrkontrakt und Lehrverhältnis.

Jedem Lehrverhältnis muss nach den gesetzlichen Bestimmungen ein schriftlicher Vertrag zu Grunde gelegt werden, der von den Kontrahenten, also von dem Lehrherrn, von dem Vater, resp. dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings und dem Lehrling selbst unterschrieben ist. Es soll somit schriftlich niedergelegt werden, welche Verpflichtungen in dem Lehrverhältnis jeder der Beteiligten zu übernehmen hat.

So wie bei jedem Kauf- und Mietskontrakt, sollen auch im Lehrkontrakt die gegenseitigen Abmachungen, Rechte und Pflichten festgelegt werden. Bei einem etwaigen Kontraktbruch wird stets die Entscheidung des Richters nach dem Lehrvertrage gefällt werden. Das Eingehen eines Lehrverhältnisses ohne schriftlichen Vertrag ist ein unhaltbarer Zustand, der zu Weiterungen Veranlassung geben kann, die viel Aerger und Verdross bereiten.

Diesen Zuständen ist jetzt dadurch vorgebeugt, dass es gesetzliche Vorschrift geworden ist, schriftliche Lehrverträge abzufassen. Schriftliche Lehrverträge sind aber laut ministerieller Verfügung auch da abzuschliessen, wo zwischen dem Lehrherrn und Lehrling das Verhältnis eines Vaters und Sohnes obwaltet.

In diesen Fällen hat man den Handwerkskammern, die die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen haben, mit Unrecht des öfteren Opposition gemacht. Wenn wir uns vor Augen führen, welchen Zweck die Lehrverträge überhaupt haben (siehe oben), so ist es unverständlich, warum hier den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprochen wird und mit allen Mitteln, auch teilweise unlauteren, das Gesetz zu umgehen gesucht wird. Wenn ein Vater seinem Sohne sein Geschäft verkauft oder vermietet, wird er zur Sicherheit stets einen schriftlichen Kauf- oder Mietskontrakt aufnehmen und dabei möglichst Zeugen herbeibitten. Weshalb nun einen schriftlichen Kontrakt bei Eingehung eines Lehrverhältnisses für nicht nötig halten? Können doch Umstände eintreten, die eine Unterlassung schwer rächen.

Namentlich scheint es als unbequem empfunden zu werden, dass bei einem Lehrverhältnis zwischen Vater und Sohn ein Pflege- oder Schutzmeister bestellt werden soll, jedoch ist es aus nachstehenden Gründen unbedingt erforderlich. Ein Lehrling ist in gegebenem Falle, da er nicht mündig, gar nicht in der Lage, seinen Rechten Geltung zu verschaffen.

Wenn das Lehr- ein Missverhältnis wird, wer nimmt sich des Lehrlings an?

Wenn der Vater während der Lehrzeit mit dem Tode abgeht, wer sorgt für Beendigung der Lehrzeit seitens des Lehrlings bei einem anderen Meister?

Der Vater kann sich eine entehrende Handlung zu schulden kommen lassen, und es ist dringend geboten, dass der Lehrling dem Vater genommen wird.

Der Vater kann in Konkurs geraten, und, um seinen Gläubigern zu entgehen, benutzt er den Namen seines Sohnes als Inhaber des Geschäfts, so dass er in ein verwerfliches Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Sohne als Lehrherr tritt.

Es kann auch, wie kürzlich in Wahrheit vorgekommen, der Fall eintreten, dass der Sohn, von bösen Freunden verführt, aus der Lehre sich entfernt, um irgendwo andere Beschäftigung zu finden. Ist in diesem Falle ein schriftlicher Kontrakt vorhanden, so kann er durch polizeiliche Gewalt ermittelt und zur Beendigung seiner Lehrzeit gezwungen werden.

Noch viel andere Fälle können angeführt werden, die einen schriftlichen Vertrag für ein Lehrverhältnis zwischen Vater und Sohn unbedingt erforderlich machen. Der Gesetzgeber hat alle eintretenden Fälle in dieser Richtung wohlweislich erwogen und

danach die Bestimmungen über die Lehrverträge erlassen. Verwerflich ist es, sich gegen das Gesetz aufzulehnen. Ordnung regiert die Welt. Das Gesetz will Ordnung schaffen, und wir sollten uns dem fügen. —

Kein Gewerbe hat durch unbeschränkte Gewerbefreiheit so gelitten, als gerade das Uhrmachergewerbe, namentlich ist aber bei Ausbildung unserer Lehrlinge alles verabsäumt. Wer unfähig ist, Lehrlinge auszubilden, dem muss die Berechtigung zur Anleitung entzogen werden.

Ich rufe am Schluss meiner Ausführung allen Kollegen zu: mache sich ein jeder das neue Organisationsgesetz zu nutze, helfe ein jeder, es weiter auszubauen, aber nie den gesetzlichen Bestimmungen Opposition machen, es ist zur Hebung unseres Standes erlassen und hat schon viel verbessert, man möge nur die Augen öffnen.

E. Meyer, Magdeburg.

Flache Herren-Präzisionsuhren.

In dem Bestreben, Herren-Anker-Taschenuhren so flach als irgend möglich zu gestalten, ist man darauf gekommen, flach gebaute Damen-Remontoirwerke mit einem flachen, massiven Messingring von dem Durchmesser gewöhnlicher Herren-Uhrwerke zu umgeben, das Zifferblatt auch über den Durchmesser des Werkes hinaus über die ganze Fläche des umgebenden Ringes reichen zu lassen und hat dadurch den Anschein erweckt eines grossen, flachen Werkes. Oder man hat grosse Herrenuhr-Platinen in Verbindung mit einem Damenuhr-Räderwerk verwendet.

Begreiflich ist, dass ein so flaches Damen-Uhrwerk nicht besonders stabil ist und auch keine Präzisionsreglage zulässt, weshalb wir uns entschlossen haben, ein extraflaches Herrenuhrwerk zu konstruieren, welches sich kennzeichnet durch die flache Bauart eines gewöhnlichen Herrenuhrwerkes mit gleich kräftigen und auch sonst in der üblichen Form, Stärke, Durchmesser, Zapfenstärke gehaltenen Teilen des Rad-, Trieb-, Gang- und Unruh-Mechanismus.

Diese extraflache Herren-Anker-Remontoir haben wir unter dem 28. Februar 1898 zum D. R. G.-Musterschutz angemeldet und deren Eintragung unter Musterschutznummer 92212 erwirkt.

Der Schutzanspruch lautet folgendermassen:

„Flache Herren-Anker-Taschenuhr, bei welcher das Werk sowohl in den Platinen als auch in den Mobilien, in der für Herren-Taschenuhren gebräuchlichen grossen, kräftigen und präzise regulierbaren Ausführung derartig flach gebaut ist, dass seine Stärke die eines Damenuhrwerkes nicht übersteigt und infolgedessen das Gehäuse besonders flach gestaltet sein kann.“

Hieraus geht hervor, dass von unserer Seite die ersten extraflach gebauten Herren-Remontoirs in den Handel gebracht wurden und uns diese Neuerung als Priorität zuerkannt werden muss. Nichtsdestoweniger sind in neuerer Zeit von seiten der Schweizer Fabrikanten extraflach gebaute Remontoiruhren mit Herrenuhrwerken auf den deutschen Markt gebracht worden. Wir sehen uns deshalb genötigt, an die betreffenden Herren Fabrikanten das Gesuch zu richten, diese Priorität auf die extraflach gebauten Herrenuhren anzuerkennen und dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen bisher gelieferten extraflachen Uhren wieder aus dem Verkehr gezogen werden.

Sollte dieser unserer Aufforderung nicht Folge geleistet werden, so würden wir veranlasst, in denjenigen Fällen den Strafrichter zum Einschreiten aufzufordern, in welchen uns eine derartig flach gebaute Uhr zu Gesicht kommen sollte. Als Uebergangszeit für die Zurückziehung der sich im Handel befindlichen vorbezeichneten flachen Uhren bestimmen wir den 1. November 1902.

Glashütte (Sachsen).

A. Lange & Söhne.